

Informationsblatt: Werbungskosten

Was sind Werbungskosten?

Unter Werbungskosten fallen Aufwendungen und Ausgaben einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit stehen und zur Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden. Einige Beispiele dafür wären Arbeitskleidung, Fachliteratur, Aus- und Fortbildungskosten und Reisekosten.

Beim Lohnsteuerabzug werden bereits bestimmte Werbungskosten, wie Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen, Wohnbauförderungsbeiträge sowie das Service-Entgelt für die E-card, vom Arbeitgeber automatisch berücksichtigt.

Werbungskostenpauschale

Arbeitnehmern steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132 Euro jährlich zu. Unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, wird dieser Pauschalbetrag von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Was ist zu beachten?

Werbungskosten müssen durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Gibt es für die Werbungskosten keinen Nachweis nach Art und Höhe, genügt die Glaubhaftmachung.

Zusätzliche Werbungskosten zur Werbungskostenpauschale

- Pendlerpauschale
- Gewerkschaftsbeiträge
- Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen
- Selbst eingezahlte Sozialversicherungsbeiträge
- Nachbezahlte Pflichtbeiträge bei einer geringfügigen Beschäftigung
- Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige
- Seit 2021: Homeoffice-Pauschale (ab 2025 heißt es Telearbeits-Pauschale)
- Kosten für ergonomisches Mobiliar

ABC der Werbungskosten

Arbeitsessen

Aufwendungen für Arbeitsessen mit ausschließlichem oder weitaus überwiegendem Werbecharakter sind grundsätzlich sowohl hinsichtlich der Bewirteten als auch hinsichtlich der eigenen Konsumationen zur Hälfte absetzbar. Dabei muss nachweislich dokumentiert werden, welches konkrete Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung zu welchem Zeitpunkt tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches konkrete Rechtsgeschäft ernsthaft angestrebt wurde.

Arbeitskleidung

Werbungskosten für Bekleidungsaufwand können nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich um typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung handelt. Dazu zählen beispielsweise Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, Arbeitsmäntel und Schutzkleidung. Kleidung, wie beispielsweise Anzug oder Kostüm, welche üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, kann nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das gilt auch, wenn diese Kleidung vom Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verlangt wird.

Arbeitsmittel und Werkzeuge

Unter Arbeitsmittel versteht man alle Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Als Arbeitsmittel zählen nicht nur Arbeitsgeräte, die für die Verrichtung körperlicher Arbeit benötigt werden, sondern alle Hilfsmittel, die zur Erbringung der zu leistenden Arbeit erforderlich sind. Beispiele dafür wären Computer, Büromaterial, Werkzeuge, Messer und KFZ.

Übersteigen die Anschaffungskosten eines Arbeitsmittel 1.000 Euro (Stand 2025) ist eine Aufteilung der Werbungskosten auf die Nutzungsdauer des Arbeitsmittels vorzunehmen. Arbeitsmittel, welche die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 1.000 Euro nicht überschreiten, können im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgesetzt werden.

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Die abzugsfähigen Ausgaben können nur dann geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Dies wäre beispielsweise bei Heimarbeiterinnen und -arbeitern der Fall, jedoch nicht bei Lehrerinnen und Lehrern.

Aus- und Fortbildung, Umschulung

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung (Weiterbildung im ausgeübten Beruf), Ausbildung (Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung möglich machen) oder Umschulung (Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit) darstellen.

Zur Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten muss ein Zusammenhang (z. B. Dienstverhältnis, Einkunftsquelle) mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegen.

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie

- derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und
- auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus und kann daher durch die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Computer

Computer und Zubehör (z. B. Drucker und Scanner) können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Befindet sich der Computer in der Privatwohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Verwendung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Gibt es keinen Nachweis für eine niedrigere private Nutzung, wird ein Privatanteil von 40 Prozent angenommen.

Depotkosten

Kosten, die in Zusammenhang mit einem Wertpapierdepot anfallen, sind als Kosten der Verwaltung der Einkunftsquelle als Werbungskosten abzugsfähig, soweit es sich nicht um Depotkosten von endbesteuerten Wertpapieren handelt. Diese Aufwendungen für endbesteuerte Kapitalerträge sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn auf die Möglichkeit der Endbesteuerung verzichtet und der Veranlagungsweg gewählt wird.

Fachliteratur

Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, ist als Werbungskosten absetzbar. Wichtig ist, dass auf dem Beleg der genaue Titel des Werkes hervorgeht. Allgemeinbildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur

Fahrrad

Beruflich veranlasste Fahrten, jedoch nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, mit einem privaten Fahrrad können in Form des Kilometergeldes in Höhe von 0,50 Euro pro Kilometer (Stand 2025) als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der maximale Absetzbeitrag liegt bei 3.000 Kilometern bzw. 1.500 Euro jährlich.

Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die der Dienstnehmer dem Arbeitgeber ersetzt hat, sind Werbungskosten.

Gewerkschaftsbeiträge

Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge für andere Interessenvertretungen (im Sinne der beruflichen Tätigkeit) können, sofern diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Internet

Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses (z. B. Provider gebühr, Leitungskosten oder Pauschalabrechnung) sind wie beim Computer entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Ist eine genaue Abgrenzung der Kosten nicht möglich, ist die Aufteilung der Kosten in privat und beruflich per Schätzung vorzunehmen.

Kraftfahrzeug

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kraftfahrzeug dürfen in Form des Kilometergeldes oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Der maximale jährliche Absetzbetrag für beruflich gefahrene Kilometer liegt bei 30.000 (Stand 2025).

Vom Kilometergeld werden folgende Kosten abgedeckt:

- Absetzung für Abnutzung
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät usw.)
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs

Zusätzlich zum Kilometergeld können auch Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Steinschlag), die im Zuge des beruflichen Einsatzes entstanden sind, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Sprachkurse

Sofern die Sprache für die berufliche Tätigkeit benötigt wird (z. B. Sekretär, Kellner oder Telefonist), sind Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen abzugsfähig.

Sportgeräte

Sportgeräte und -bekleidung sind grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzurechnen und nicht abzugsfähig. Berufssportler und Trainer können Sportgeräte und -bekleidung, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, als Werbungskosten absetzen.

Telefon, Handy

Die Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei Verwendung eines privaten Telefons kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten, Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Obwohl wir die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir keine Garantie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen unserer beruflichen Befugnisse für eine persönliche Beratung zur Verfügung.